



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

für die

Einwohnergemeinde Siselen

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

| | |
|---|---|
| 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| 2. BESTATTUNGSWESEN | 3 |
| 3. GRÄBER | 3 |
| 4. UNTERHALT DER GRÄBER..... | 5 |
| 5. GRABMÄLER | 5 |
| 6. GEBÜHREN..... | 6 |
| 7. FRIEDHOFORDNUNG..... | 7 |
| 8. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 7 |
| ANHANG..... | 9 |

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Siselen erlassen, gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Siselen und in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen, das folgende

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|----------------------------------|---|
| Gegenstand und Geltungsbereich | <p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Siselen.</p> <p>² Die Bestimmungen über Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Siselen gelten sinngemäss auch für Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde, die ihre Aufgaben im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Siselen übertragen hat.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die in diesem Reglement erwähnten Tätigkeiten und Vorkehrungen.</p> |
| Organisation, Friedhofverwaltung | <p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat Siselen beaufsichtigt als oberste Behörde das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung Siselen ist für die Friedhofverwaltung zuständig.</p> |

2. Bestattungswesen

| | |
|-------------------|--|
| Grundsätze | <p>Art. 3 ¹ Solange es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof zulassen, werden in der Gemeinde Siselen auch auswärtige Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Siselen bestattet.</p> <p>² Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf ihre bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.</p> |
| Kontrolle | <p>Art. 4 ¹ Die Friedhofverwaltung erfasst die durchgeführten Bestattungen. Sie erfasst namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Personalien des oder der Verstorbenen,- den Todestag und das Datum der Bestattung,- die Bestattungsart,- die Grabnummer. |
| Bestattungszeiten | <p>Art. 5 ¹ Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt.</p> |

3. Gräber

| | |
|-------|---|
| Arten | <p>Art. 6 ¹ Die Friedhofanlage ist unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) in eine Abteilung Reihengräber für Erdbestattungen der Erwachsenen (grundsätzlich ab dem 3. Altersjahr oder je nach Fall),b) in eine Abteilung Reihengräber für Erdbestattungen für Kinder (grundsätzlich bis zum 3. Altersjahr oder je nach Fall),c) in eine Abteilung Urnengräber,d) in eine Abteilung Gemeinschaftsurnengräber. |
|-------|---|

| | | | | | | | | | | | |
|--|--|-------------------------------|--------|-----------------------------------|--------|------------------------------|--------|--------------------|----------------------------|----------------|----------------------------|
| Reihengrab für Erdbestattungen | <p>Art. 7¹ Die Zuteilung der Reihengräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Zusätzlich können auf einem Reihengrab bis 6 Jahre vor der Aufhebung Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch auf die Verlängerung der Ruhezeit für das betreffende Grab besteht nicht.</p> <p>² Die Gräber müssen folgende Tiefenmasse aufweisen:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) Für Personen über 12 Jahre</td> <td>180 cm</td> </tr> <tr> <td>b) Für Kinder von 3 bis 12 Jahren</td> <td>150 cm</td> </tr> <tr> <td>c) Für Kinder unter 3 Jahren</td> <td>120 cm</td> </tr> </table> <p>³ Die Normalmasse der Reihengräber betragen:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) Für Erwachsene:</td> <td>Länge 180 cm, Breite 80 cm</td> </tr> <tr> <td>b) Für Kinder:</td> <td>Länge 150 cm, Breite 60 cm</td> </tr> </table> <p>⁴ Der Zwischenraum von Mitte Grab zu Mitte Grab beträgt 110 cm.</p> | a) Für Personen über 12 Jahre | 180 cm | b) Für Kinder von 3 bis 12 Jahren | 150 cm | c) Für Kinder unter 3 Jahren | 120 cm | a) Für Erwachsene: | Länge 180 cm, Breite 80 cm | b) Für Kinder: | Länge 150 cm, Breite 60 cm |
| a) Für Personen über 12 Jahre | 180 cm | | | | | | | | | | |
| b) Für Kinder von 3 bis 12 Jahren | 150 cm | | | | | | | | | | |
| c) Für Kinder unter 3 Jahren | 120 cm | | | | | | | | | | |
| a) Für Erwachsene: | Länge 180 cm, Breite 80 cm | | | | | | | | | | |
| b) Für Kinder: | Länge 150 cm, Breite 60 cm | | | | | | | | | | |
| Urnengräber | <p>Art. 8¹ Die Beisetzung von Urnen in einem Urnengrab erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, in einer Tiefe von mindestens 80 cm.</p> <p>² Auf einem bestehenden Urnengrab dürfen weitere Urnen bis 6 Jahre vor der Grabaufhebung beigesetzt werden. Ein Anspruch auf die Verlängerung der Ruhezeit für das betreffende Grab besteht nicht.</p> | | | | | | | | | | |
| Gemeinschafts- urnengrab | <p>Art. 9¹ Der Grabplatz für eine Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsurnengrab wird gemäss Belegungsplan durch den Friedhofgärtner zugewiesen.</p> <p>² Es sind ausschliesslich Oekournen zu verwenden.</p> <p>³ Die einzelnen Grabplätze sind anonym zu halten.</p> <p>⁴ Blumenschmuck oder dergleichen ist ausschliesslich beim Grabmal (Kreuz) oder an der dafür bezeichneten Stelle abzulegen. Für das Entfernen welker Blumen sind die hinterbliebenen Angehörigen zuständig. Nicht abgeräumte, welke Blumen entfernt der Friedhofgärtner nach eigenem Ermessen.</p> <p>⁵ Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer hinterbliebenen Angehörigen wird an dem im Bereich der Grabanlage vorgesehenen Ort ein normiertes Schild (Metallplättchen) als Einzelinschrifttafel angebracht, welches den Namen, den Vornamen sowie das Geburts- und Todesjahr enthält. Für dessen Erstellung sowie dem fachgerechten Anbringen auf dem vorgesehenen Ort ist der Friedhofsgärtner zuständig. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der hinterbliebenen Angehörigen.</p> <p>⁶ Die Einzelinschrifttafeln verbleiben während mindestens 25 Jahren ab dem Todesjahr auf dem Gemeinschaftsgrab.</p> | | | | | | | | | | |
| Grabschliessung, Nummerierung, Temporäres Holz- kreuz | <p>Art. 10¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung einzudecken und mit der entsprechenden Grabnummer zu versehen.</p> <p>² Ein temporäres Holzkreuz, welches bis zum Setzen des Grabsteins verwendet wird, muss durch die Trauerfamilie direkt bestellt werden.</p> | | | | | | | | | | |
| Gestaltung Erdbestattungsgräber | <p>Art. 11¹ Der Friedhofgärtner versieht die Grabreihe mit Gehplatten.</p> <p>² Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt. Für die Bepflanzung durch die hinterbliebenen Angehörigen wird auf Reihengräbern für Erwachsene eine Fläche von 95 x 50 cm eingeräumt, auf Kindergräber eine Fläche von 45 x 40 cm. Hinter den Grabsteinen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.</p> | | | | | | | | | | |

| | |
|---------------------------|---|
| Gestaltung Urnengräber | <p>Art. 12¹ Der Friedhofgärtner versieht die Grabreihe mit Gehplatten.</p> <p>² Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt. Für die Bepflanzung durch die hinterbliebenen Angehörigen wird auf Urnengräbern eine Fläche von 70 x 35 cm eingeräumt. Hinter dem Grabstein dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.</p> |
| Ruhezeit | <p>Art. 13¹ Für sämtliche Erdbestattungs- und Urnengräber gilt eine Ruhezeit von mindestens 25 Jahren.</p> <p>² Die Ruhezeiten für Gräber werden ab dem Zeitpunkt der Erstbeisetzung berechnet und mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2). Mit der Beisetzung von nachträglichen Urnen verzichten die hinterbliebenen Angehörigen auf eine volle Ruhezeit von 25 Jahren für diese Urnen sowie auf eine spätere Verlegung der Urnen in ein neues Grab.</p> |
| Räumung der Grabfelder | <p>Art. 14¹ Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren können die Grabfelder aufgehoben werden.</p> <p>² Die Grabaufhebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Siselen publiziert und die betroffenen Grabfelder auf dem Friedhof werden entsprechend gekennzeichnet. Für die Räumung der Grabfelder durch die hinterbliebenen Angehörigen wird eine Frist von 2 Monaten angesetzt. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber und Grabsteine verfügt werden.</p> <p>³ Früheres Öffnen der Gräber sowie Exhumieren von Leichen sind nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig.</p> |

4. Unterhalt der Gräber

| | |
|-----------|--|
| Unterhalt | <p>Art. 15¹ Die hinterbliebenen Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Dazu gehört auch das regelmässige Jäten der Grabplätze. Das Belegen der Grabflächen mit Steinplatten oder Steinsplittern ist nicht gestattet. Ebenso ist das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern untersagt. Die Bepflanzung als Grabschmuck ist erwünscht.</p> <p>² Wird ein Grab von den hinterbliebenen Angehörigen trotz Mahnung und Nachfrist nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es durch den Friedhofgärtner mit einer einheitlichen Grünbepflanzung versehen. Die dabei anfallenden Kosten werden den hinterbliebenen Angehörigen in Rechnung gestellt.</p> |
|-----------|--|

5. Grabmäler

| | |
|--------------------------|--|
| Allgemeine Grundsätze | <p>Art. 16¹ Die Grabmäler haben sich in der Harmonie und in die Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung, den Gesamteindruck und die Umgebung des Friedhofes nicht stören.</p> <p>² Als Werkstoffe für die Grabmäler sind nur Naturstein, Eisen und Holz zugelassen.</p> <p>³ Nicht gestattet sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zementgrabmäler, b) Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, c) Porzellan, Glas, Email, Kunststoffe, d) Blech irgendwelcher Art und Gusseisen, e) Inschrifttafeln (anstelle eines Grabmals), f) Schwarze oder anthrazitfarbene Natursteine. |
|--------------------------|--|

Bewilligungspflicht **Art. 17**¹ Das Errichten, Umgestalten und Versetzen von Grabmälern ist bewilligungspflichtig.
² Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehende Grabmäler ist bewilligungsfrei.
³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Gemeinde ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben betreffend Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer genauen Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10.

Masse **Art. 18**¹ Für Grabmäler sind folgende Masse verbindlich:

| | | |
|-----------------------------------|-------------|--------|
| a) Reihengräber Erdbestattungen | max. Höhe | 110 cm |
| | min. Höhe | 90 cm |
| | max. Breite | 60 cm |
| | min. Dicke | 12 cm |
| b) Reihengräber Urnenbestattungen | max. Höhe | 90 cm |
| | min. Höhe | 70 cm |
| | max. Breite | 50 cm |
| | min. Dicke | 12 cm |
| c) Kindergräber | max. Höhe | 70 cm |
| | min. Höhe | 40 cm |
| | max. Breite | 40 cm |
| | min. Dicke | 10 cm |

Aufstellen der Grabmäler **Art. 19**¹ Auf jedes Grab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.
² Vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.
³ Auf jedes Grab ist bis spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung ein Grabmal in Form eines Grabsteines, eines Kreuzes oder eines anderen religiösen Symbols aufzustellen. Beim Fehlen eines Grabmales wird nach erfolgloser Ansetzung einer Nachfrist von 2 Monaten auf Kosten der hinterbliebenen Angehörigen ein einfaches Holzkreuz angebracht.
⁴ Diejenigen Personen, die den Grabstein aufstellen, sind für allfällige Schäden, die sie im Friedhofareal verursachen, verantwortlich.

Instandstellung **Art. 20**¹ Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler sind nach erfolgter Aufforderung durch die Gemeinde innert 2 Monaten instand zu stellen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, veranlasst die Gemeinde auf Kosten der unterhaltspflichtigen hinterbliebenen Angehörigen die nötigen Unterhaltsarbeiten.

6. Gebühren

Grundsätze **Art. 21**¹ Die Gemeinde erhebt für die Bestattung und die Gräber kostendeckende Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Rahmen-Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.
² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in diesem Rahmen durch Verordnung fest.
³ Gebührenpflichtig sind die hinterbliebenen Angehörigen der verstorbenen Person.

Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

Art. 22 ¹ Die Gemeinde kann geschuldete Gebühren für die Bestattung einer mittellosen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Siselen auf Antrag der hinterbliebenen Angehörigen ganz oder teilweise erlassen. Entsprechende Gesuche sind schriftlich mit einer Begründung an den Gemeinderat zu richten.

² Sind keine hinterbliebenen Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

7. Friedhofordnung

Aufsicht

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Friedhofordnung nach Artikel 24.

Friedhofordnung

Art. 24 ¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.

² Das Verursachen von unnötigem Lärm sowie jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage sind untersagt.

³ Es besteht kein Recht auf öffentlichen Durchgang durch das Friedhofareal. Der Friedhof darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport und die Unterhaltsarbeiten des Friedhofgärtners.

⁴ Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenhunden – ist verboten.

⁵ Verrottbare Abfälle sind in der Kompostgrube zu deponieren. Unverrottbare Abfälle wie Kränze, Töpfe, Vasen, Plastik, Gesteckunterlagen, Grabkerzen, Steine usw. sind im bereitgestellten Container zu deponieren.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse bis CHF 5'000.- bestraft. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 59 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und den Artikeln 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Ausführungsbestimmungen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen des Rahmen-Gebührentarifs im Anhang in einer Verordnung fest.

² Er kann weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2023 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Althaus

Céline Tribolet

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8.11.2023 bis zum 8.12.2023 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Region Erlach Nr. 44 vom 3.11.2023 bekannt.

Siselen, 14.12.2023

Die Gemeindeschreiberin

Céline Tribolet

Anhang:

Rahmen- Gebührentarif für das Friedhof- und Bestattungswesen

| Art der Bestattung | Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Siselen | Auswärtige |
|--|--|---------------------------|
| Erdbestattung Reihengrab | CHF 1'000.00 bis 2'000.00 | CHF 1'200.00 bis 2'400.00 |
| Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 3 Jahre | CHF 450.00 bis 900.00 | CHF 600.00 bis 1'200.00 |
| Urnenbeisetzung neues Urnengrab | CHF 450.00 bis 900.00 | CHF 600.00 bis 1'200.00 |
| Urnenbeisetzung in bestehendem Grab | CHF 300.00 bis 600.00 | CHF 450.00 bis 900.00 |
| Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab | CHF 300.00 bis 600.00 | CHF 450.00 bis 900.00 |